

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Kieler Philatelisten-Verein von 1931 e.V.“
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
3. Sitz und Gerichtsstand ist Kiel.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung der Briefmarkenkunde, der Briefmarkentausch und die Betreuung der am Briefmarkensammeln interessierten Jugend. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Philatelistenverband Norddeutschland e.V. im Bund Deutscher Philatelisten e.V.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Mitgliedschaft in anderen der Philatelie dienenden Organisationen.
 - b) Regelmäßige Vereinsversammlungen und Tauschabende
 - c) Durchführung von Briefmarkenausstellungen und philatelistischen Veranstaltungen.
 - d) Unterhaltung eines Neuheiten- und Rundsendedienstes sowie einer Vereinsauktion von und für die Mitglieder nach den vorliegenden Geschäftsordnungen.
 - e) Unterhaltung und Ausbau der philatelistischen Fachbücherei.
 - f) Förderung der Fachkenntnisse der Mitglieder auf allen Gebieten der Philatelie durch mündliche oder schriftliche Informationen.
 - g) Förderung und Unterstützung der Jugendphilatelie.
 - h) Beratung und Förderung der Mitglieder beim Aufbau ausstellungsreifer Sammlungen.
 - i) Auf- und Ausbau der Vereinssammlung zur Dokumentation der Stadt- und Postgeschichte von Kiel und Umgebung.
 - j) Bekämpfung aller Mißstände auf dem Gebiet der Philatelie.
 - k) Förderung eines freundschaftlichen und geselligen Verkehrs unter den Mitgliedern und gleichgesinnten Vereinen im In- und Ausland.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Ehrenvorsitzenden
1. a) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige Person werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich unter Anerkennung dieser Satzung und seines Anhangs einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen. Ab 1. August des Jahres eintretende Mitglieder zahlen nur den halben Jahresbeitrag.
3. Mitglieder, die dem Verein 10, 15 bzw. 25 Jahre angehören, erhalten die bronzene, silberne bzw. goldene BDPH - Treuenadel. Lückenlose Vormitgliedschaft in einem anderen BDPH - Verein ist bei einer Neuaufnahme nachzuweisen und wird angerechnet.
4. Für besondere Verdienste um den Verein kann die bronzene, silberne oder goldene Vereinsehrennadel verliehen werden.
5. Mitglieder und Personen, die sich um den Verein und die Philatelie hervorragende Verdienste erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Der Austritt eines Mitglieds kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende durch Einschreibung erfolgen.
7. Der Ausschluß eines Mitglieds kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied dem Zwecke des Vereins oder den Beschlüssen seiner Organe in grober Weise zuwiderhandelt,

- b) wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung oder eines die Gemeinschaft schädigenden Verhaltens schuldig macht,
- c) wenn ein Mitglied sich trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung für das laufende Jahr mehr als 6 Monate im Rückstand befindet. Es genügt der Beschluß des Vorstandes. Der Ausschluß muß dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

9. Gegen den Ausschluß nach § 3 (8a und b) kann innerhalb eines Monats

nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist endgültig. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Es gilt die Ehrengerichtsordnung des Bundes Deutscher Philatelisten e.V.

§ 4

Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, seine Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen sowie an Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung Antragsrecht und Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Alle Vereinsmitglieder haben die Pflicht, sich tatkräftig und nach bestem Können für die Ziele des Vereins, des Bundes Deutscher Philatelisten e.V. sowie der ganzen Philatelie einzusetzen. Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sind zu befolgen.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6

Der Vorstand und die Vertretungsberechtigung

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und zwei Beisitzern.

2. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und bei seiner Verhinderung als sein ständiger Vertreter der 2. Vorsitzende berechtigt.
3. Vorstandsämter sind Ehrenämter und berechtigen nur zum Ersatz der baren Auslagen.
4. Der Vorstand kann weitere Mitglieder heranziehen, um den in § 2 genannten Zweck des Vereins durchzuführen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal vierteljährlich zusammen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Pflichten und Rechte des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Pflicht, für die Durchführung der in § 2 genannten Zwecke Sorge zu tragen. Es gehört ferner zu seinen Pflichten, den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitglieds mit Rat und Tat bei der Verwertung der Sammlung des Verstorbenen behilflich zu sein, wenn er dazu aufgefordert wird.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliederversammlungen durch Mitteilung im Vereinsblatt oder durch Rundschreiben fristgerecht einzuberufen.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der alte Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter im Februar jeden Jahres einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe der Gründe einberufen werden. Sie müssen ebenfalls einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe und Zwecke dieses fordert. Die Einladung der Mitgliederversammlung bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. und 2. Vorsitzenden schriftlich durch ein vereinseigenes Mitteilungsblatt oder durch Rundschreiben mit einer Frist von 14 Tagen. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung, die den 10. Teil der Mitglieder ausweist, ist beschlußfähig. Zur Beschlußfassung bedarf es der einfachen Mehrheit der Erschienenen. Wird diese Mindestzahl nicht erreicht, kann nach einer Unterbrechung von 5 Minuten eine weitere Sitzung anberaumt werden, die dann beschlußfähig ist.

Die Leitung der Versammlung liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Bei Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und Neuwahl des 1. Vorsitzenden übernimmt das älteste anwesende Mitglied, das nicht dem Vorstand oder der Kassenprüfungskommission angehört, die Leitung der Versammlung. Anträge auf Satzungsänderung müssen 10 Tage, Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 10

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen haben folgende Aufgaben :

1. Jahreshauptversammlung:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und Prüfung der Jahreshauptrechnung.
- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Neuwahl des Vorstandes nach § 8 sowie Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach §§ 6 und 8.
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr.
- e) Abstimmen über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- f) Abstimmen über Satzungsänderungen.

2. Mitglieder- und außerordentliche Mitgliederversammlungen:

Die Beschlußfassung über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, die eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden bedingt, sowie Beschlußfassung über Anträge.

3. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

4. Kassenprüfer:

Zur Wahrung ihrer Rechte, der Prüfung der Jahreshauptrechnung wählt die Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr drei gleichberechtigte Kassenprüfer.

Der Vorstand darf weder auf die Wahl noch auf den Vorschlag Einfluß nehmen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Wird von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so erhalten:

1. Die Philatelistische Bücherei Hamburg e.V. die Vereinsbücherei,
2. das Stadtarchiv eine gebundene Kopie der in der philatelistischen Vereinssammlung mit „Kiel“ gekennzeichneten Teile,
3. die Schleswig - Holsteinische Landesbibliothek eine gebundene Kopie der in der gleichen Sammlung mit „Schleswig - Holstein“ gekennzeichneten Teile.

Die Sammlungen sowie die übrigen Sachvermögensgegenstände werden veräußert, der Erlös dem Barvermögen zugeschlagen, das ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen ist.

Verlesen und beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 8. Februar 2000.

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nr. 2148.